

Statuten

Total-Revision in Kraft seit 1. März 1993 (Ersatz der Statuten vom 23. März 1979)

- 1) **Eingefügt, Änderung in Kraft seit 11. Februar 2002**
 - 2) **Eingefügt, Änderung in Kraft seit 17. Februar 2006**
 - 3) **Abgeändert, Änderung in Kraft seit 17. Februar 2006**
-

Alle im Text verwendeten männlichen Formen gelten jeweils auch sinngemäss für weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen Verkehrsverein Wila (nachstehend VVW genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Wila.

1.2. Er bezweckt:

Die Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes in der Politischen Gemeinde Wila.

Er trägt zur Förderung des dörflichen Lebens und zur Erhaltung der Bräuche bei.

Er organisiert vereinseigene Anlässe kultureller und gesellschaftlicher Art gemäss separatem Reglement.

1.3. **Der Verkehrsverein Wila verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.**
2)

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Mitglieder des Vereins sind Familien und Einzelpersonen, welche den jährlich festgelegten Jahresbeitrag bezahlt haben.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verzicht auf Entrichtung des Jahresbeitrages.

2.4. Einzelpersonen, die sich im Sinne der VVW-Statuten ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. 1)

3. Organe

Die Organe sind:

3.1. Die Generalversammlung

- 3.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise ein Mal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage zum voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 3.1.2. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3. Jahresbericht des Präsidenten
- 4. Jahresrechnung / Bericht der Rechnungsrevisoren
- 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 6. Jahresprogramm
- 7. Wahlen
 - 7.1 Vorstand
 - 7.2 Präsident
 - 7.3 Revisoren

8. Statutenänderungen 1)

9. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern 1)

- 10. Anträge
- 11. Verschiedenes

- 3.1.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder wenn sie vom Vorstand als dringlich befunden wird.

3.2. Der Vorstand

- 3.2.1. Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und weiteren ein bis drei Mitgliedern.

3.2.2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.2.3. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. 2)

3.3. Die Rechnungsrevisoren

3.3.1. Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung.

3.3.2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht.

4. Abstimmungsmodus

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Art. 5 und 6, entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5. Finanzen, Haftung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.1. Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

5.1.1. Mitgliederbeiträgen

5.1.2. Einnahmen aus Anlässen

5.1.3. Spenden

5.2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Revisionsbestimmungen

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

7. Auflösung

7.1. Die Auflösung des Vereins ist nach vorheriger Ankündigung an einer GV mit Dreiviertels-Mehrheit der Anwesenden möglich.

7.2. Allfälliges Grundeigentum und Vermögen fällt der Politischen Gemeinde zu. **Diese kann die Vermögenswerte oder Teile davon einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. 3)**

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. März 1979 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 1. März 1993 sofort in Kraft.

8492 Wila, 1. März 1993

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Margarethe Koch

Silvia Stucki